



Deutsche Stiftung für
Engagement und Ehrenamt

DSEE

Bekanntmachung

100×Digital

vom 06.05.2024



Inhalt

1	Zuwendungszweck.....	3
2	Rechtsgrundlagen.....	4
3	Gegenstand der Förderung	4
4	Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger	6
5	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung.....	8
6	Sonstige Zuwendungsbestimmungen.....	8
7	Verfahren.....	9
	7.1 Antragsverfahren	9
	7.2 Bewilligungsverfahren.....	10
	7.3 Mittelabruf und Mittelverwendung	11
	7.4 Verwendungsnachweis.....	11
8	Datenschutz.....	11

1 Zuwendungszweck

Mit der Fördermaßnahme „100xDigital“ unterstützt die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt deutschlandweit 100 gemeinnützige Organisationen aus unterschiedlichen Engagementfeldern auf ihrem individuellen Weg der Digitalisierung.

Ziel des Programms ist es, die teilnehmenden Organisationen bei der Bewältigung der Herausforderungen, die sich durch den digitalen Wandel ergeben, zu unterstützen, und zwar durch

- Qualifizierung, Beratung und Begleitung,
- Vernetzung und Wissenstransfer,
- Umsetzung eines eigenen Digitalprojekts mithilfe eines extra dafür vorgesehenen Förderbudgets,
- Förderung von Innovationen und Stärkung bestehender Strukturen.

Hintergrund

Der digitale Wandel verändert nicht nur einen Großteil unserer Lebens- und Arbeitsbereiche, sondern auch das Ehrenamt und das bürgerschaftliche Engagement in Organisationen. Durch die Digitalisierung ergeben sich neue Tätigkeitsbereiche und es entstehen neue Formen der Kommunikation, Beteiligung und Zusammenarbeit. Diese Neuerungen haben viele Fragen zur Folge, mit denen sich Organisationen und ihre Engagierten befassen, darunter zum Beispiel:

- Wie können digitale Lösungen und Werkzeuge dazu beitragen, dass Aufgaben von Kommunikation bis Projektumsetzung besser erfüllt werden können?
- Wie können Organisationen die Relevanz verschiedener Bereiche der Digitalisierung für sich einschätzen?
- Wie kann man sich als Organisation gut auf die Veränderungen vorbereiten?
- Wie gelingt es, alle Mitglieder einer Organisation im Prozess mitzunehmen und dabei vorhandene Ressourcen zu aktivieren?
- Wie gestaltet man eine datenschutzkonforme IT-Landschaft und wie intensiv und abgestimmt werden digitale Technologien genutzt?
- Mit welchen Hürden und Herausforderungen ist bei der Umsetzung interner Digitalprojekte zu rechnen?
- Welche Fähigkeiten und Kompetenzen sind in der Organisation vorhanden und welche sollten durch Weiterbildungsangebote gefördert werden?

Die teilnehmenden Organisationen sollen dazu befähigt werden, die existierenden und anstehenden Herausforderungen im eigenen Engagement zielgerichtet und bedarfsorientiert anzugehen.

Das Programm dient dem Auf- und Ausbau digitaler Kompetenzen, steigert die digitale Souveränität der geförderten Projekte und macht sie zu sicheren und gestaltenden Akteuren im digitalen Raum. Ferner unterstützt das Programm interne Organisationsentwicklungsprozesse und stößt Lernprozesse an, die es den Organisationen auch außerhalb des Begleitprogramms ermöglichen sollen, auf Methoden, Strategien und vorhandenes Wissen zur Bewältigung von Transformationsprozessen zurückzugreifen.

Dadurch wird die Handlungsfähigkeit gemeinnütziger Organisationen gesteigert und zukünftig gesichert.

2 Rechtsgrundlagen

Den rechtlichen Rahmen für die Förderung bilden insbesondere:

- die §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO),
- die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 23 und 44 BHO in entsprechender Anwendung, insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),
- das Gesetz zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt vom 25.03.2020, in Kraft getreten am 02.04.2020 (BGBl I 712),
- der Zuwendungsbescheid.

Die DSEE ist zur Prüfung der Verwendungsnachweise gemäß Nr. 11 VV zu § 44 BHO verpflichtet. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91 der BHO zur Prüfung berechtigt.

3 Gegenstand der Förderung

Das Unterstützungsprogramm 100xDigital setzt sich aus mehreren Programmbausteinen zusammen.

I Qualifizierung und Beratung

Die 100 teilnehmenden Organisationen erhalten ein umfangreiches und anwendbares Grundlagenwissen rund um die Themen des digitalen Wandels. Sie werden befähigt, digitale Herausforderungen zu benennen und konkrete, individuelle Lösungen für ihre Organisation zu entwickeln.

Die Organisationen werden während der Programmlaufzeit bei der Bedarfsanalyse, der Strategiebildung, dem Antragsverfahren, der Aneignung und Verstetigung digitaler Kompetenzen sowie der Vermittlung von Techniken und Methoden der Organisationsentwicklung beraten und begleitet.

II Umsetzung eines konkreten Digitalprojekts

Die teilnehmenden Organisationen können im Rahmen einer Projektförderung eine Zuwendung in Höhe von bis zu 20.000 € beantragen.

Die Bewilligung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege einer Anteilsfinanzierung. Es muss ein finanzieller Eigenanteil durch die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger in Höhe von mindestens zehn Prozent erbracht werden. Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen Gesamtausgaben des beantragten Projekts.

Geldmittel, die nicht im Rahmen der Förderlaufzeit für die dafür vorgesehene Leistung abgerufen und verausgabt werden, verfallen ersatzlos.

Es wird vorausgesetzt, dass die teilnehmenden Organisationen, die für ihr Projekt individuell benötigten Stunden zur praktischen Umsetzung bereitstellen. Darüber hinaus verpflichten sich die Teilnehmenden, die Begleitung und Beratung durch Coaches von Beginn an als festen Bestandteil in ihren Projektplan mit den dafür benötigten zeitlichen und personellen Ressourcen einzuplanen. Die DSEE stellt hierfür einen Pool an Prozessbegleiterinnen und Beratern zur Verfügung und trägt die Kosten.

III Vernetzung und Wissenstransfer

Mit der Zusage für eine Teilnahme am 100xDigital Programm erfolgt gleichzeitig die Aufnahme in die 100xDigital Community. Die teilnehmenden Organisationen erwarten während der Programmlaufzeit und darüber hinaus zahlreiche On- und Offline-Angebote und Impulse zum gegenseitigen Kennenlernen, zum fachlichen Wissensaufbau sowie zum Erfahrungsaustausch.

Zum Zwecke der bundesweiten nachhaltigen Vernetzung der Teilnehmenden (Peer-to-Peer) wird zudem eine digitale Plattform bereitgestellt. Diese ermöglicht den teilnehmenden Organisationen, sich niedrigschwellig und bedarfsorientiert sowie organisations- und projektübergreifend zu verbinden. Die Community soll ferner darin bestärkt werden, eigene Formate entlang ihrer Bedürfnisse zu entwickeln.

Zur Vernetzung und zur Förderung des Wissenstransfers innerhalb der 100xDigital Community werden alle geförderten Projekte mit ihren Vertreterinnen und Vertretern zur „100xDigital Community Convention“ eingeladen.

Im Rahmen des DSEE-Programms „100xDigital“ können, soweit sie erforderlich und angemessen sind, folgende Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden:

- Vorhabenbezogene Personalausgaben: Für das Projektpersonal können Ausgaben in Anlehnung an den TVöD (Bund) höchstens bis zur Entgeltgruppe E13 TVöD (Bund) als zuwendungsfähig anerkannt werden, soweit die Tätigkeiten im Projekt eine entsprechende Vergütung begründen und das eingesetzte Personal über die nachweisbare erforderliche Qualifikation verfügt. Das Besserstellungsverbot ist dabei zu beachten.
- Sachausgaben, z. B. Hardware sowie Software zur Verbesserung interner Prozesse, der Kommunikation mit Engagierten sowie zur Gewinnung neuer Mitglieder,
- Honorare und Entgelte für die beantragten Maßnahmen, die dem Ziel dienen, interne Prozesse und die Kommunikation mit Engagierten sowie Nutzerinnen und Nutzern der Angebote zu verbessern sowie neue Engagierte zu gewinnen,
- Fach- und sachbezogene Qualifizierungs- und Beratungsleistungen zum Zwecke des Kompetenzaufbaus von bürgerschaftlich Engagierten und Ehrenamtlichen sowie zur Organisationsentwicklung.

Institutionelle Förderungen sind ausgeschlossen.

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten, Mahngebühren, Verzugszinsen, Sollzinsen,
- Rücklagen und Rückstellungen,
- kalkulatorische Kosten,
- Umzugskosten, sofern diese von der DSEE vorab nicht genehmigt worden sind,
- Baumaßnahmen: Als Baumaßnahmen gelten Arbeiten,
 - die einer Baugenehmigung bedürfen,
 - die einer Sanierung der Räumlichkeiten gleichkommen (z. B. Fußbodensanierung, Neuinstallation von Heizungs-, Sanitär- und Elektroeinrichtungen, Außenfenstern und Türen),
 - die über das hinausgehen, was vergleichbar ein Mieter als Durchführung von
 - Schönheitsreparaturen in einem Mietvertragsverhältnis schuldet.
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien,
- Kosten für den Erwerb von Fahrzeugen,
- Steuern auf Gewinn und Ertrag,
- erstattungsfähige Umsatzsteuer,

- Mehrausgaben wegen nicht wahrgenommener Skonti und Rabatte; eingeräumte Skonti oder Rabatte müssen in Anspruch genommen werden; bei Nichtinanspruchnahme ist die Zuwendung entsprechend zu kürzen,
- Ausgaben für Geschenke und Präsente, die den Wert von 20 Euro/Person überschreiten,
- Gutscheine als Geschenk bzw. Präsent, deren Wert 20 Euro überschreitet,
- Alkohol, Zigaretten und andere Genussmittel,
- Ausgaben für Bewirtung (Ausnahmen s. Nr. 5.4.5 – Bewirtungskosten),
- Ausgaben für Lebensmittel,
- Fahrtkosten des im Projekt eingesetzten Personals für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,
- Kosten für von einer Bank oder einem Finanzinstitut geleistete Sicherheiten,
- Mittel, die nicht als kassenwirksame Ausgaben des Zuwendungsempfängers nachgewiesen werden können,
- Ausgaben, für die keine Originalbelege oder vergleichbare Unterlagen vorgelegt werden,
- Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Zweck nicht plausibel erscheinen (fehlender Projektbezug),
- Ausgaben, die für die Projektumsetzung nicht notwendig sind oder für die kein wirtschaftlicher und sparsamer Umgang mit den Zuwendungsmitteln nachgewiesen und dokumentiert wird,
- Ausgaben, die unverhältnismäßig sind und nicht angemessen erscheinen,
- Pauschalen (Ausnahmen s. 5.4.1 – Ausgaben für nebenberuflich Tätige),
- Honorare für festangestellte Mitarbeiter des Zuwendungsempfängers,
- Freiwillige Leistungen des Zuwendungsempfängers gegenüber Dritten, hinsichtlich derer diese keinen Rechtsanspruch geltend machen können,
- Kosten für Abschreibung/Absetzung für Abnutzung (AfA)

4 Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger

100xDigital zielt auf die Förderung gemeinnütziger Organisationen ab, die sich einer konkreten Herausforderung des digitalen Wandels stellen wollen und in der Lage sind, die dafür benötigten Ressourcen aufzuwenden.

Für eine Teilnahme am Programm können sich gemeinnützige Organisationen bewerben, in denen ehrenamtliches Engagement eine maßgebliche Rolle spielt und die über max. 20 hauptamtliche Mitarbeitende (Vollzeitäquivalente) verfügen. Dabei wird eine ausgeglichene regionale Verteilung sowie eine ausgewogene Verteilung der Engagementbereiche angestrebt.

Gefördert werden:

- eingetragene Vereine,
- Stiftungen bürgerlichen Rechts,
- Unternehmen (bspw. in den Rechtsformen gGmbH, gUG, gAG),
- Genossenschaften,
- Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Die Antragstellenden müssen als gemeinnützig i. S. d. §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) anerkannt sein.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Privatpersonen / Einzelpersonen (natürliche Personen),
- nicht eingetragene Vereine, Arbeitskreise und andere Initiativen ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
- Vereine in Gründung,
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR),
- Unternehmen, bspw. in den Rechtsformen e.K., OHG, KG, GmbH, AG, GmbH und Co KG, UG, w.V.,
- Gebietskörperschaften wie Landkreise, Städte und Gemeinden,
- Anstalten des öffentlichen Rechts,
- Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- Politische Parteien,
- parteinahe Stiftungen
- Antragsteller, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind (Vollstreckung einer Geldforderung), und Organisationen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Inhaberinnen und Inhaber einer antragstellenden juristischen Person.

Antragsberechtigt sind nur Organisationen, die mindestens eine Projektleitung (ehrenamtlich oder hauptamtlich) für das Digitalprojekt benennen können. Diese ist verantwortlich für das operative Projektmanagement sowie für die Koordinierung und Umsetzung der Maßnahmen und Veränderungsziele.

Die Projektleitung erklärt sich dazu bereit, an den Qualifizierungsmaßnahmen und Veranstaltungen im Rahmen von 100xDigital für ihre Organisation teilzunehmen. Sie bringt ein generelles Interesse sowie Neugierde und Offenheit gegenüber digitalen Lösungen und Veränderungsprozessen mit.

Die Antragstellenden verpflichten sich außerdem, die Beratung und Begleitung durch eine Beraterin / einen Berater von Anfang an als festen Bestandteil in ihrem Projektplan zu berücksichtigen und mit den Beraterinnen und Beratern proaktiv zusammenzuarbeiten.

Die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen und eine den Zielen und Werten des Grundgesetzes förderliche und entsprechende Arbeit gewährleisten.

Je antragsberechtigter Organisation kann pro Förderzeitraum maximal eine Zuwendung gewährt werden.

Für eine Antragsberechtigung müssen alle genannten Vorgaben erfüllt sein. Ihre Erfüllung ist nachzuweisen und wird im Interessenbekundungs- bzw. Antragsverfahren abgefragt und geprüft.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die teilnehmenden Organisationen können im Rahmen einer Projektförderung eine Zuwendung in Höhe von bis zu 20.000 € beantragen. Die Bewilligung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege einer Anteilsfinanzierung.

Es muss ein finanzieller Eigenanteil durch die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger in Höhe von mindestens zehn Prozent erbracht werden. Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen Gesamtausgaben des beantragten Projekts.

Es gilt das Verbot der Doppelförderung.

Ändert sich im Laufe eines Vorhabens die Gesamtfinanzierung des Vorhabens, so ändert sich entsprechend die Höhe der Zuwendung.

Hinweis: Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers ist grundsätzlich in Form von Geldleistungen zu erbringen. Zudem ist es möglich, als Ersatz für die Eigenmittel Geldleistungen Dritter (öffentliche und nicht-öffentliche Mittel Dritter), sofern diese Mittel nicht dem ESF oder anderen EU-Fonds bzw. aus anderen Bundesförderungen für das gleiche Projekt/Programm entstammen, anzuerkennen. Als öffentliche Mittel werden finanzielle Leistungen bezeichnet, die durch die öffentliche Hand (Bund, Land, Kommune) als Zuschuss oder Darlehen vergeben werden.

Änderungen im Ausgaben- und Finanzierungsplan müssen vor der geplanten Änderung mit einem Änderungsantrag bei der DSEE beantragt werden, wenn durch die geplante Änderung die jeweilige Einzelposition (z. B. die Position Sachausgaben, Honorar- oder Personalausgaben) um mehr als 20 Prozent überschritten wird. Eine Änderung des bewilligten Zuwendungszwecks ist nicht möglich.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Sollte sich nach Bewilligung der Zuwendung herausstellen, dass die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger bzw. dessen Mitglieder oder Kooperationspartner nicht auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen und keine den Zielen und Werten des Grundgesetzes förderliche und entsprechende Arbeit gewährleisten, so kann die Förderung widerrufen werden.

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Diese Bestimmungen werden im Förderportal unter Antrag / Basisdaten zur Verfügung gestellt.

Eine Weiterleitung der Zuwendung durch die Zuwendungsempfängerin / den Zuwendungsempfänger ist nicht zulässig.

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben die von ihnen geplanten und umgesetzten Maßnahmen transparent zu machen und ihre Erfahrungen der DSEE oder von ihr hierfür beauftragten Dritten zur Verfügung zu stellen. Mangelnde Kooperationsbereitschaft kann zum Widerruf der Zuwendung führen.

Bei außenwirksamen Veranstaltungen, Internetauftritten, Veröffentlichungen, durch die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger über die geförderte Maßnahme informiert oder berichtet, ist in geeigneter Weise auf die Förderung des Vorhabens durch die DSEE hinzuweisen. Das Logo der DSEE (Bild-Wortmarke mit Förderzusatz) ist an geeigneter Stelle sichtbar anzubringen.

Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger hat in die Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung folgender Angaben einzuwilligen:

- Name und Ort des Zuwendungsempfängers,
- Bezeichnung des Vorhabens,
- Gegenstand der Förderung,
- wesentlicher Inhalt des Vorhabens,
- Förderbetrag, Förderanteil,
- Förderdauer.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, mit deren Umsetzung bereits begonnen wurde. Als Beginn des Projekts gilt dabei bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- und Liefervertrags (Auftragsvergabe), sofern kein eindeutiges Rücktrittsrecht für den Fall der Versagung der Zuwendung vereinbart ist.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Das Bewerbungs- und Antragsverfahren ist zweistufig angelegt. Organisationen, die die unter Punkt 4 aufgeführten Kriterien erfüllen und sich um eine Förderung bewerben wollen, müssen in der ersten Stufe ab dem 05.06.2024 bis spätestens zum 26.06.2024 eine Interessenbekundung für eine Förderung einreichen.

Die Interessenbekundung enthält u. a. Fragen zur Organisation selbst, zu bereits gesammelten Erfahrungswerten in der Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben sowie zu den geplanten Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt werden soll. Außerdem enthält die Interessensbekundung auch bereits eine Verpflichtungserklärung zur Teilnahme und Mitwirkung an den Begleitmaßnahmen des Programms.

Die Einreichung der Interessenbekundungen erfolgt ausschließlich digital über das Förderportal der DSEE <https://foerderportal.d-s-e-e.de/>.

Die eingereichten Interessenbekundungen werden durch die DSEE sowie ggf. weitere externe Dienstleister statistisch erfasst, auf Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft und fachlich votiert.

Die abschließende Entscheidung über eine Empfehlung zur Förderung obliegt der DSEE.

Die Stiftung bewertet die eingegangenen Interessenbekundungen anhand der nachfolgenden Kriterien:

- erkennbare Motivation zur Umsetzung eines Digitalprojekts,
- realistische Selbsteinschätzung der Veränderungen, die mit der Digitalisierung und dem Digitalprojekt in Verbindung stehen,
- die Organisation verfügt über erste Ideen zur internen Organisationsentwicklung,
- Erkennbarkeit vorhandener Ressourcen,
- Bereitschaft zu Qualifizierung und Kompetenzerwerb,
- nachvollziehbare und überzeugende Projekt- und Wirkungslogik (plausibel, realistisch, im Rahmen des Programms umsetzbar, nachhaltig),
- klar erkennbarer Mehrwert des Projekts für die Organisation / für das bürgerschaftliche Engagement insgesamt,
- Übertragbarkeit der Ergebnisse auf andere Organisationen und Strukturen,
- Zielgruppe (Menschen, die teils einen erschwerten Zugang zum Engagement haben z. B. junge Menschen, Menschen mit Behinderung, Menschen mit Zuwanderungshintergrund, Seniorinnen und Senioren, bildungsbenachteiligte Menschen),
- ausgeglichene Verteilung der Bundesländer,
- ausgeglichene Verteilung der Ehrenamts- und Engagementbereiche,
- Anzahl der zu erreichenden Engagierten,
- erstmalige Teilnahme: Organisationen, die sich zum ersten Mal für das Programm 100xDigital bewerben, bekommen Vorrang gegenüber Organisationen, die bereits in den vergangenen Jahren im Rahmen des Programms gefördert wurden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die anhand des zuvor genannten Verfahrens ausgewählten Interessenbekundungen werden im Anschluss an der zweiten Stufe des Bewerbungsverfahrens, dem formalen Antragsverfahren, beteiligt.

Die antragsberechtigten Organisationen werden von der DSEE oder von ihr beauftragten Dritten individuell aufgefordert, einen vollständigen Förderantrag im Zeitraum vom 16.09.2024 bis 10.10.2024 einzureichen. Die Prüfung der Anträge erfolgt nach Antragsingang. Bewilligungsstelle ist die DSEE.

Der Antrag enthält u. a. detaillierte Angaben zur antragstellenden Organisation, eine Projektbeschreibung zum Inhalt des Vorhabens, Angaben zu den Projektverantwortlichen, einen Zeit- und Finanzierungsplan, den Bescheid der Finanzbehörde über die Steuerbefreiung nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz („Freistellungsbescheid“) sowie einen Nachweis der Vertretungsberechtigung (Vereins- oder Handelsregisterauszug).

Als Bewilligungszeitraum ist der Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheids bis spätestens zum 31. Dezember 2025 festzulegen. Die Mittel müssen bis zum 15. November 2025 abgerufen werden, nicht abgerufene Mittel verfallen.

Der Bescheid über die Zuwendung erfolgt ausschließlich in elektronischer Form. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Bestandteil des Zuwendungsbescheids werden die zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheids gültigen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sein.

Aus der Vorlage der Interessenbekundung und des Förderantrags kann kein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Zuwendung abgeleitet werden.

7.3 Mittelabruf und Mittelverwendung

Die Zuwendung wird auf Anforderung der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger von der DSEE ausgezahlt. Nach Auszahlung sind die Mittel innerhalb von sechs Wochen zweckgerecht zu verwenden.

Die Fördermittel sind zweckgebunden. Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die DSEE über wesentliche Änderungen des geförderten Projekts unverzüglich schriftlich zu informieren, insbesondere über beabsichtigte Änderungen des Verwendungszwecks, des Projektbeginns, des Projektinhalts oder wesentliche Abweichungen vom Finanzierungsplan.

Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Förderung oder bei einem sonstigen Verstoß gegen Bestimmungen des Zuwendungsbescheids sind die Fördermittel ganz oder teilweise zurückzufordern. Gleiches gilt, wenn der Nachweis über die Verwendung der Fördermittel nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht wird.

Werden aus Zuwendungsmitteln zu inventarisierende Gegenstände beschafft, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks dienen, dürfen die Zuwendungsempfängerinnen und die Zuwendungsempfänger erst nach Ablauf einer im Zuwendungsbescheid festgelegten Frist frei darüber verfügen. Bei Gegenständen mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten ab einem Betrag in Höhe von 2.000 € entspricht die Zweckbindungsfrist grundsätzlich der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

7.4 Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist gemäß 6.1 ANBest-P innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen.

8 Datenschutz

Datenschutzrechtliche Regelungen und Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter: www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/datenschutzerklaerung.

Neustrelitz, den 06.05.2024

Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt

gez.
Katarina Peranić

gez.
Jan Holze